

**PDF-VERSION**

**Jahresabschluss  
auf den 1. August 2017  
und Lagebericht für  
das Geschäftsjahr 2016/2017**

**der**

**S&O Agrar AG i. l.  
Leipzig**

**Testatexemplar**

**PDF-VERSION**

**Jahresabschluss  
auf den 1. August 2017  
und Lagebericht für  
das Geschäftsjahr 2016/2017**

**der**

**S&O Agrar AG i. l.  
Leipzig**

**Testatexemplar**

**Heidelberg  
17. April 2018  
510217**

## VERSAGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die S&O Agrar AG i. I., Leipzig:

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### *Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen*

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, – bestehend aus der Bilanz zum 1. August 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Eigenkapitalpiegel und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 2. August 2016 bis 1. August 2017 sowie den Anhang – zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, für das Geschäftsjahr 2016/2017 zu prüfen. Die in der Anlage genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigelegten Jahresabschluss und dem beigelegten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt "Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen" beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

#### *Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen*

Die fehlende Besetzung des Vorstands über einen langen Zeitraum bis zum 7. März 2017 bedingt nicht nur eine Ungewissheit über die Vollständigkeit der Unterlagen zur Führung der Bücher, sondern auch eine Ungewissheit über die vollständige und zeitgerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung. Aus diesem Grund war es uns unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 1. August 2016 und des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 1. August 2016 nicht möglich, hinreichende Sicherheit über die tatsächliche Höhe der Vermögenswerte und insbesondere der Schulden zu gewinnen, soweit sie in der Bilanz als Eröffnungsbilanzwerte zum 2. August 2016 und als Schlussbilanzwerte zum 1. August 2017 ausgewiesen sind. Aufgrund eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages werden die Schulden in Höhe von 100 % der Bilanzsumme ausgewiesen.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden: „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bzw. Lageberichtsprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt „Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen“ beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

## *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens- tätigkeit*

Unabhängig von der Versagung des Bestätigungsvermerks als Ergebnis unserer Beurteilung weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt F. "Gesamtaussage" aufgeführt, dass von einer Fortführung der Gesellschaft aufgrund der Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft durch Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 2. August 2016 ohne Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Insolvenzplan des Insolvenzverwalters nicht ausgegangen werden kann.

### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

*Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO*

Wir wurden durch Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 23. Januar 2018 als Abschlussprüfer bestellt. Wir wurden am 20. Februar 2018 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 1. August 2016 als Abschlussprüfer der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Versagungsvermerk enthaltene Erklärung der Nichtabgabe der Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang steht.

### **VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Heiko Eisert.

**Anlage zum Versagungsvermerk:**

**Nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile des Lageberichts**

Folgende Bestandteile des Lageberichts haben wir nicht inhaltlich geprüft:

- in Abschnitt H. des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung

Heidelberg, den 17. April 2018



FALK GmbH & Co KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

(Traumer)  
Wirtschaftsprüfer

(Eisert)  
Wirtschaftsprüfer

Unserem Auftrag lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter der Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Für Veröffentlichungen und die Weitergabe des Jahresabschlusses auf den 1. August 2017 der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, und/oder des Lageberichts in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten schriftlichen Zustimmung, falls dabei der von uns erteilte Versagungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis darauf erfolgt.

# PDF-VERSION

S&O Agrar AG i. l.  
Leipzig

## Bilanz auf den 1. August 2017

AKTIVA	EUR	EUR	Zum Vergleich 01.08.2016 T-EUR	PASSIVA	EUR	EUR	Zum Vergleich 01.08.2016 T-EUR
<b>A. Umlaufvermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	3.780.000,00		3.780
Sonstige Vermögensgegenstände	5.335,34		1	<b>II. Bilanzverlust</b>	-4.583.715,46		-4.547
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	63.086,68		3	davon nicht durch Eigenkapital gedeckt:	-803.715,46		-767
		68.422,02	4		803.715,46		767
<b>B. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		588,58	0	<b>B. Rückstellungen</b>			
				Sonstige Rückstellungen		44.203,00	57
<b>C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		803.715,46	767	<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
				1. Anleihen	221.312,00		221
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	391.083,92		351
				3. Sonstige Verbindlichkeiten	216.127,14		142
						828.523,06	714
		<u>872.726,06</u>	<u>771</u>			<u>872.726,06</u>	<u>771</u>

# PDF-VERSION

S&O Agrar AG i. l.  
Leipzig

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 2. August 2016 bis 1. August 2017

	EUR	Zum Vergleich 01.01.- 01.08.2016 T-EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	367,50	2
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-22.444,41	-27
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-14.297,56	-8
4. Ergebnis nach Steuern	-36.374,47	-33
5. Jahresfehlbetrag	-36.374,47	-33
6. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-4.547.340,99	-4.514
7. Bilanzverlust	<u>-4.583.715,46</u>	<u>-4.547</u>

# PDF-VERSION

## Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016/2017 der S&O Agrar AG i. I., Leipzig

### I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, Amtsgericht Leipzig, HRB 28026, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie nach ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft ist im regulierten Markt - General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse unter der Kennnummer "ISIN: DE0005236202" gelistet. Entsprechend gilt die Gesellschaft zum Bilanzstichtag als eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 264d HGB.

Die Gliederung und der Ausweis der Posten der Bilanz entsprechen den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB).

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Aufgrund der über lange Zeiträume hinweg fehlenden Besetzung des Vorstandsmandates ist unklar, inwieweit die vorliegenden Buchhaltungsunterlagen vollständig sind. Soweit die Unterlagen auffindbar waren, wurden diese verbucht. Festzuhalten ist auch, dass nur nachvollziehbare Vermögenswerte eingebucht wurden und die Verbindlichkeiten in der Bilanz deutlich höher ausgewiesen werden, als die im Rahmen des Insolvenzverfahrens zur Tabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. Diese betragen zum Zeitpunkt der Berichterstellung 355.841,63 EUR angemeldete Forderungen, wovon 279.760,67 EUR vom Insolvenzverwalter anerkannt wurden. Es ist daher unter anderem Ziel der Gesellschaft, durch den Insolvenzplan auch wieder eine vollständige Berichterstattung zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 2. August 2016 hat das Amtsgericht Leipzig das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Die Gesellschaft hat zum 2. August 2016 keine Eröffnungsbilanz und keinen Erläuterungsbericht aufgestellt, da bereits im Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 1. August 2016 zu Liquidationswerten bilanziert wurde. Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss zum 1. August 2016 und den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden einer Eröffnungsbilanz zum 2. August 2016 hätten sich daher nicht ergeben.

### II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Mit Meldung vom 29. Juni 2017 hat die Gesellschaft mitgeteilt, dass sie darüber informiert wurde, dass die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, unter Umständen bereit ist, den Insolvenzverwalter Herrn Dr. Jacobi bei der Umsetzung eines Insolvenzplanes für die S&O Agrar AG i. I. zu unterstützen. Hierfür hat sich die Deutsche Balaton AG dem Insolvenzverwalter unter der Voraussetzung der Umsetzung eines Insolvenzplans mit der Deutschen Balaton AG zu einem Massezuschuss in Höhe von 60.000,00 EUR für die Begleichung der Verfahrenskosten sowie zur Ausschüttung einer Quote nach derzeitigem Kenntnisstand von erwarteten 3,1 % an die Insolvenzgläubiger bereiterklärt. Des Weiteren hat die Deutsche Balaton AG, unter der Voraussetzung, dass es sich hierbei zwar nicht um Masseverbindlichkeiten handelt, diese Verbindlichkeiten aber für den Fall der Umsetzung eines Insolvenzplanes von der S&O Agrar AG i. I. anerkannt werden, eine Kostenübernahmeerklärung für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfungen abgegeben.

Der gegenwärtige Entwurf des Insolvenzplans favorisiert momentan eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 100:1 in vereinfachter Form nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG). Zugleich soll eine Kapitalerhöhung um EUR 151.200,00 (Barkapitalerhöhung 2017/1) mit Bezugsrecht für die Altaktionäre im Verhältnis 1:4 durchgeführt werden. Die Deutsche Balaton AG ist voraussichtlich bereit, die im Rahmen der Barkapitalerhöhung 2017/1 von der Gesellschaft den Altaktionären zum Bezug angebotenen, aber nicht gezeichneten Aktien zu übernehmen. Sodann sieht der Entwurf des Insolvenzplans vor, dass eine Kapitalerhöhung um weitere 1.048.800,00 EUR (Barkapitalerhöhung 2017/2) durchgeführt wird. Für die Barkapitalerhöhung 2017/2 sieht der derzeitige Entwurf des Insolvenzplans einen Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der S&O Agrar AG i. I. vor. Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2017/2 wird ausschließlich die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, zugelassen. Die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2017/1 und 2017/2 sollen jeweils zum Ausgabebetrag von 1,00 Euro je neuer Aktie ausgegeben werden. Der Unternehmensgegenstand der S&O Agrar AG i. I. soll geändert werden in den einer Beteiligungsgesellschaft. Gemäß einem beauftragten Sanierungsgutachten bestünde nach Durchführung des im Entwurf vorliegenden Insolvenzplans für die Gesellschaft mit den Mitteln aus den Barkapitalerhöhungen die Möglichkeit, ihre Kosten zu verdienen und Gewinne zu erzielen. Der Entwurf des Insolvenzplans enthält unter anderem die Bedingung, dass die BaFin einen Bescheid über eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Aktionäre der S&O Agrar AG i. I. im Falle der Kontrollerlangung durch die Deutsche Balaton AG erlässt.

Der Gesellschaft liegt noch keine verbindliche Zusage zur Zeichnung der Kapitalerhöhung vor. Es ist derzeit noch ungewiss, ob es zur Umsetzung des Insolvenzplans kommen wird und wie dieser genau ausgestaltet sein wird. Hierzu ist u. a. auch die Zustimmung des Insolvenzgerichts erforderlich.

Zum Bilanzstichtag besteht keine Sicherheit, ob die Gesellschaft fortgeführt werden kann. Da von einer Fortführung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 1. August 2017 nicht mehr ausgegangen werden kann, kann die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gem. § 252 Abs.1 Nr. 2 HGB vorgenommen werden.

Nach den Erkenntnissen zum Bilanzstichtag wurden die im Jahresabschluss zum 1. August 2017 ausgewiesenen **Vermögensgegenstände und Schulden** einzeln zu Liquidationswerten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist oder, im Falle erkennbarer Einzelrisiken, der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

Die **liquiden Mittel** werden zu Nominalwerten angesetzt.

Im Geschäftsjahr geleistete Zahlungen, die Aufwand des folgenden Geschäftsjahres darstellen, werden als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen.

Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag angemessen Rechnung getragen. Die Bemessung des Erfüllungsbetrags erfolgte in einer Höhe, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** sind zu ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist.

### III. Erläuterungen zu ausgewählten Posten der Bilanz

#### 1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

#### 2. Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 3.780.000,00 ist eingeteilt in 3.780.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit dem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00. Es besteht kein genehmigtes Kapital.

#### 3. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 44 (Vorjahr: TEUR 57) beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Hauptversammlungskosten sowie Kosten der Jahresabschlussprüfung.

#### 4. Wandelschuldverschreibung

Im März 2008 hat der Vorstand von der Ermächtigung zur Gewährung von Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft gewährte den Inhabern der Teilschuldverschreibungen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien) der Gesellschaft. Die Gewährung erfolgte unter Ausnutzung des von der Hauptversammlung am 28. September 2006 beschlossenen bedingten Kapitals in der entsprechenden Höhe.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen begann am 1. März 2008 und endet mit Ablauf des 28. Februar 2013. Die Teilschuldverschreibungen werden mit 6% p. a. verzinst und sollten am Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. Die Wandelschuldverschreibung ist seit dem 28. Februar 2013 zur Rückzahlung fällig. Das Wandlungsrecht ist seitdem abgelaufen.

#### 5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

### IV. Erläuterungen zu ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

#### 1. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 0,4 (Vorjahr: TEUR 2,0) resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen.

#### 2. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 22 (Vorjahr: TEUR 27) resultieren im Wesentlichen aus Kosten für die Deutsche Börse AG (TEUR 12), Aufsichtsratsvergütungen (TEUR 4), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 3) sowie Rechts- und Beratungskosten (TEUR 2).

#### 3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Zinsaufwand für die begebene Anleihe in Höhe von TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 8).

### V. Bilanzverlust und Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Zum 1. August 2017 ergibt sich der nachfolgende Bilanzverlust:

	in EUR
Bilanzverlust zum 1. August 2016	-4.547.340,99
Jahresfehlbetrag	-36.374,47
Bilanzverlust zum 1. August 2017	-4.583.715,46

Der Vorstand wird der Hauptversammlung vorschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 4.583.715,46 auf neue Rechnung vorzutragen.

## VI. Sonstige Angaben

### 1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O Agrar AG i. I. haben zuletzt im Geschäftsjahr 2012 eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 gemäß § 161 abgegeben und auf der Website des Unternehmens im März 2018 öffentlich zugänglich gemacht.

Seitdem wurde keine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG von der Gesellschaft veröffentlicht oder aktualisiert.

### 2. Vorstand

Vom 2. August 2016 bis 6. März 2017 war für das Organ des Vorstands niemand bestellt. Mit Annahmeerklärung vom 7. März 2017 wurde Frau Hsiao-Tze Tsai, Beteiligungsmanagerin, als Mitglied des Vorstands der S&O Agrar AG bestellt. Frau Hsiao-Tze Tsai ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der Asian Bamboo AG i. I., Hamburg.

### 3. Mitglieder des Aufsichtsrats

- Oliver Martin, Leipzig, Rechtsanwalt (gewählt von der Hauptversammlung am 12. Januar 2012 bis zum 31. August 2017)
- Frank Mehlfeld, Memmingen, Kaufmann (gewählt von der Hauptversammlung am 12. Januar 2012 bis zum 31. August 2017)
- Herbert Peter, Leipzig, Finanzberater (gewählt von der Hauptversammlung am 12. Januar 2012 bis zum 31. August 2017)

### 4. Bezüge des Vorstands und Aufsichtsrats

Dem Vorstand und Aufsichtsrat wurden keine Bezüge im Geschäftsjahr ausbezahlt.

### 5. Zahl der Mitarbeiter

Im Zeitraum 2. August 2016 bis 1. August 2017 beschäftigte die Gesellschaft keine Mitarbeiter.

### 6. Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr beträgt das Honorar des Abschlussprüfers ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 3 (im vorangegangenen Rumpfgeschäftsjahr wurden bereits TEUR 6 aufwandswirksam zurückgestellt).

## VII. Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz

### **Stimmrechtsmitteilung nach § 21 Abs. 1 WpHG vom 4. Dezember 2017**

- Herr Rolf Birkert hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, am 24. November 2017 die Schwellen von 20% und 15 % der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 13,62 % (das entspricht 515.000 Stimmrechten) betragen hat.

### **Stimmrechtsmitteilung nach § 21 Abs. 1 WpHG vom 23. November 2017**

- Herr Alfons Himmelstoss hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, am 6. November 2017 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,80 % (das entspricht 106.000 Stimmrechten) betragen hat.

### **Stimmrechtsmitteilung nach § 21 Abs. 1 WpHG vom 7. November 2017**

- Herr Peter Brake hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, am 30. Oktober 2017 aufgrund von Vollmachten der Aktionäre Katharina Brake und Andreas Stöbich die Schwelle von 25 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 25,18% (das entspricht 951.900 Stimmrechten) betragen hat.

### **Stimmrechtsmitteilung nach § 21 Abs. 1 WpHG vom 26. Oktober 2017**

- Herr Andreas Stöbich hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, am 20. Oktober 2017 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,09 % (das entspricht 116.700 Stimmrechten) betragen hat.

### **Stimmrechtsmitteilung nach § 21 Abs. 1 WpHG vom 29. Mai 2017**

- Herr Alfons Himmelstoss hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, am 21. November 2014 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,31 % (das entspricht 125.000 Stimmrechten) betragen hat.

### **Stimmrechtsmitteilung nach § 21 Abs. 1 WpHG vom 10. Mai 2017**

- Frau Katharina Brake hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, am 29. April 2014 die Schwellen von 5 %, 10 %, 15 % und 20 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 22,23 % (das entspricht 840.200 Stimmrechten) betragen hat.

Auf Basis der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 15. November 2016 abrufbaren Daten bestanden zu dem Tag folgende wesentlichen Beteiligungen von Aktionären an der Gesellschaft:

<b>Meldepflichtiger</b>	<b>Stimmrechtsanteile §§ 21, 22 WpHG (Prozent)</b>	<b>Veröffentlichung gemäß § 26 Abs.1 WpHG</b>
Birkert, Rolf	22,37	24.03.2011
Brake, Katharina	5,55	04.05.2011
Brake, Svetlana	14,55	24.03.2011
Schmidbaur, Sabine	5,29	01.06.2011
Schmidbaur, Stefan	3,1	06.12.2011

### VIII. Nachtragsbericht

Mit Meldung vom 11. Dezember 2017 wurde bekannt gegeben, dass das Amtsgericht Leipzig mit Beschluss vom Dienstag, den 5. Dezember 2017, zugestellt am Samstag, den 9. Dezember 2017, Frau Eva Katheder (Bad Vilbel), Herrn Heinz Matthies (Wien) sowie Herrn Rechtsanwalt Oliver Martin (Leipzig) zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der S&O Agrar AG i. I. bestellt hat. Die gerichtliche Bestellung war erforderlich, weil die Mandate der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf des 31. August 2017 geendet hatten und die Gesellschaft deshalb nicht mehr über einen Aufsichtsrat verfügte. Der neue Aufsichtsrat wird kurzfristig eine konstituierende Sitzung durchführen. In dieser konstituierenden Sitzung soll auch ein neuer Vorstand der Gesellschaft bestellt werden, nachdem die Bestellung des bisherigen Vorstandsmitgliedes, Frau Hsiao-Tze Tsai, mit Ablauf des 30. November 2017 geendet hat.

Mit Meldung vom 21. Dezember 2017 wurde bekannt gegeben, dass der vom Amtsgericht Leipzig bestellte Aufsichtsrat seine konstituierende Sitzung abgehalten hat. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Herr Rechtsanwalt Oliver Martin gewählt. Zur stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Frau Eva Katheder gewählt. Der Aufsichtsrat hat Herrn Hansjörg Plaggemars mit sofortiger Wirkung zum Vorstand der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2018 bestellt.

**Leipzig, den 11. April 2018**

---

**Der Insolvenzverwalter**  
**Dr. Christoph Alexander Jacobi**

## Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017

	2016/2017 T-EUR	01.01.- 01.08. 2016 T-EUR	Verände- rung T-EUR
1. Periodenergebnis (Jahresfehlbetrag)	-36	-33	-3
2. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-13	17	-30
3. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-5	1	-6
4. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	114	18	96
<b>5. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe 1 bis 4)</b>	<b>60</b>	<b>3</b>	<b>57</b>
<b>6. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>7. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>8. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 5, 6, 7)</b>	<b>60</b>	<b>3</b>	<b>57</b>
9. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3	0	3
<b>10. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 8 und 9)</b>	<b>63</b>	<b>3</b>	<b>60</b>

# PDF-VERSION

S&O Agrar AG i. l.  
Leipzig

## Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr 2016/2017

	Gezeichnetes Kapital	Bilanzverlust			Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Eigenkapital
		Verlust- vortrag in EUR	Jahres- fehlbetrag in EUR	Summe in EUR		
Stand 01.08.2016	3.780.000,00	-4.547.340,99		-4.547.340,99	767.340,99	0,00
Jahresfehlbetrag			-36.374,47	-36.374,47	36.374,47	0,00
Stand 01.08.2017	3.780.000,00	-4.547.340,99	-36.374,47	-4.583.715,46	803.715,46	0,00

## Eigenkapitalspiegel für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 1. August 2016

	Gezeichnetes Kapital	Bilanzverlust			Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Eigenkapital
		Verlust- vortrag in EUR	Jahres- fehlbetrag in EUR	Summe in EUR		
Stand 01.01.2016	3.780.000,00	-4.514.571,16		-4.514.571,16	734.571,16	0,00
Jahresfehlbetrag			-32.769,83	-32.769,83	32.769,83	0,00
Stand 01.08.2016	3.780.000,00	-4.514.571,16	-32.769,83	-4.547.340,99	767.340,99	0,00

# PDF-VERSION

**Lagebericht**  
für das Geschäftsjahr 2016/2017  
der  
**S&O Agrar AG i. l., Leipzig**

## **A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen**

### **1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die deutsche Wirtschaft ist nach Angaben des Statistischen Bundesamts im zweiten Quartal um 0,6 % gegenüber dem Vorquartal gewachsen. Im ersten Quartal 2017 hatte es noch einen etwas kräftigeren Anstieg des BIP von 0,7 % gegeben. Im Euroraum hat sich der Erholungskurs weiter gefestigt. Das Bruttoinlandsprodukt stieg nach Schätzungen von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, im zweiten Quartal 2017 um 0,6 % nach einem Anstieg von 0,5 % im ersten Quartal 2017.

Das Expansionstempo der Weltwirtschaft hat sich zuletzt stabilisiert und insbesondere auch der Welthandel hat sich belebt. Nach Angaben des Bureau of Economic Analyses (Bea) legte das Bruttoinlandsprodukt der USA im zweiten Quartal 2017 annualisiert um 2,6 Prozent gegenüber dem Vorquartal zu. Im ersten Quartal war die Wirtschaft um annualisiert 1,2 % gewachsen. In den Schwellenländern hat sich das Expansionstempo gefestigt. Die Wachstumsdynamik in China erhöhte sich zuletzt etwas, blieb aber weiter hinter den Raten der Vorjahre zurück. Auch in Indien war das Wachstum vergleichsweise schwach. Russland und Brasilien haben mit dem Anziehen der Rohstoffpreise ihre Rezession überwunden. Die Europäische Zentralbank hatte im März 2016 den Zinssatz von 0,05 % auf 0,00 % abgesenkt und seitdem auf diesem Niveau belassen. Der Leitzins gibt an, unter welchen Bedingungen sich Kreditinstitute bei Noten- und Zentralbanken Geld leihen können. Der Strafzins für Geschäftsbanken den die Institute zahlen müssen, wenn sie überschüssige Gelder über Nacht bei der Notenbank parken, liegt nach wie vor bei -0,40 %. Auch der Kauf von Staats- und Unternehmensanleihen durch die Notenbank im Volumen von monatlich 60 Mrd. Euro soll mindestens bis Dezember 2017 beibehalten werden. Die Inflation im Euroraum beträgt im Juli 2017 1,3 % im Vergleich zum Vorjahresmonat. In Deutschland ist die Inflationsrate mit 1,7 % im Vergleich zum Vorjahresmonat gleich. Die Teuerung liegt damit weiterhin unterhalb der Marke von knapp unter 2 %, die die Europäische Zentralbank (EZB) auf mittlere Sicht als Zielwert anvisiert.

Im Berichtszeitraum hat der Euro gegenüber dem US-Dollar leicht an Wert gewonnen. Ausgehend von einem Wert von 1,12 US-Dollar zum Beginn des Geschäftsjahres stieg der Euro zum Ende des Geschäftsjahres auf 1,18 US-Dollar. Infolge des Brexit-Votums der Briten im Juni 2017 hat der Euro gegenüber dem britischen Pfund deutlich an Wert gewonnen. Der Euro sinkt von einem Wert von 1,19 GBP zum Geschäftsjahresanfang auf 1,12 GBP zum Ende des Berichtszeitraums.

## **2. Geschäftsverlauf**

Die S & O Agrar AG i. I. hat ihr Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresfehlbetrag von rund 36 TEUR abgeschlossen. Die S&O Agrar AG i. I. war im Berichtszeitraum ohne aktive Geschäftstätigkeit. In der Zeit vom 2. August 2016 bis zum 1. August 2017 beschäftigte die Gesellschaft keine Mitarbeiter.

Das Amtsgericht Leipzig hat mit Beschluss vom 2. August 2016, berichtigt mit Beschluss vom 29. August 2016, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi, Leipzig, wurde zum Insolvenzverwalter bestellt.

Mit Meldung vom 7. März 2017 wurde bekannt gegeben, dass Frau Hsiao-Tze Tsai als neues Vorstandsmitglied der S&O Agrar AG i. I. bestellt wurde. Frau Tsai war bis zum 30. November 2017 um die Wiederherstellung der Finanzberichterstattung und Aufstellung der fehlenden Jahresabschlüsse bemüht.

Die Gesellschaft ist gegenwärtig zahlungsunfähig und überschuldet.

Mit Meldung vom 29. Juni 2017 hat die Gesellschaft mitgeteilt, dass sie darüber informiert wurde, dass die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, unter Umständen bereit ist, den Insolvenzverwalter Herrn Dr. Jacobi bei der Umsetzung eines Insolvenzplans für die S&O Agrar AG i. I. zu unterstützen. Hierfür hat sich die Deutsche Balaton AG dem Insolvenzverwalter unter der Voraussetzung der Umsetzung eines Insolvenzplans mit der Deutschen Balaton AG zu einem Massezuschuss in Höhe von 60.000 Euro für die Begleichung der Verfahrenskosten sowie zur Ausschüttung einer Quote nach derzeitigem Kenntnisstand von erwarteten 3,1 % an die Insolvenzgläubiger bereiterklärt. Des Weiteren hat die Deutsche Balaton AG, unter der Voraussetzung, dass es sich hierbei zwar nicht um Masseverbindlichkeiten handelt, diese Verbindlichkeiten aber für den Fall der Umsetzung eines Insolvenzplanes von der S&O Agrar AG i. I. anerkannt werden, eine Kostenübernahmeerklärung für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfungen abgegeben. Der gegenwärtige Entwurf des Insolvenzplanes favorisiert momentan eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 100:1 in vereinfachter Form nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG). Zugleich soll eine Kapitalerhöhung um 151.200,00 EUR (Barkapitalerhöhung 2017/1) mit Bezugsrecht für die Altaktionäre im Verhältnis 1:4 durchgeführt werden. Die Deutsche Balaton AG ist voraussichtlich bereit, die im Rahmen der Barkapitalerhöhung 2017/1 von der Gesellschaft den Altaktionären zum Bezug angebotenen, aber nicht gezeichneten Aktien zu übernehmen. Sodann sieht der Entwurf des Insolvenzplans vor, dass eine Kapitalerhöhung um weitere 1.048.800 EUR (Barkapitalerhöhung 2017/2) durchgeführt wird. Für die Barkapitalerhöhung 2017/2 sieht der derzeitige Entwurf des Insolvenzplans einen Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der S&O Agrar AG i. I. vor. Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2017/2 wird ausschließlich die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, zugelassen. Die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2017/1 und 2017/2 sollen jeweils zum Ausgabebetrag von 1,00 EUR je neuer Aktie ausgegeben werden.

Die Unternehmensgegenstand der S&O Agrar AG i. I. soll geändert werden in den einer Beteiligungsgesellschaft. Gemäß einem beauftragten Sanierungsgutachten bestünde nach Durchführung des im Entwurf vorliegenden Insolvenzplans für die Gesellschaft mit den Mitteln aus den Barkapitalerhöhungen die Möglichkeit, ihre Kosten zu verdienen und Gewinne zu erzielen. Der Entwurf des Insolvenzplans enthält unter anderem die Bedingung, dass die BaFin einen Bescheid über eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Aktionäre der S&O Agrar AG i. I. im Falle der Kontrollerlangung durch die Deutsche Balaton AG erlässt.

Der Gesellschaft liegt noch keine verbindliche Zusage zur Zeichnung der Kapitalerhöhung vor. Es ist derzeit noch ungewiss, ob es zur Umsetzung des Insolvenzplans kommen wird und wie dieser genau ausgestaltet sein wird. Hierzu ist u. a. auch die Zustimmung des Insolvenzgerichts erforderlich.

Vor diesem Hintergrund kann von keiner positiven Fortführungsprognose ausgegangen werden. Es wurde eine Bilanz auf Basis von Liquidationswerten erstellt. Da die Gesellschaft über keinen operativen Geschäftsbetrieb verfügt, entsprechen die Liquidationswerte allerdings den Fortführungswerten.

## **B. Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage**

### **1. Ertragslage**

Im Geschäftsjahr 2016 erzielte die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 33).

Der Jahresfehlbetrag resultiert im Wesentlichen aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 22 (Vorjahr: TEUR 27), die im Wesentlichen aus Aufwendungen für Kosten für die Deutsche Börse AG (TEUR 12), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 3), Aufsichtsratsvergütungen (TEUR 5) sowie Rechts- und Beratungskosten (TEUR 2) bestehen, und Zinsaufwendungen für die Wandelanleihe in Höhe von TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 8).

### **2. Vermögenslage**

Die Vermögenslage weist im Wesentlichen sonstige Vermögensgegenstände aus Steuerforderungen in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 1) und Bankguthaben in Höhe von TEUR 63 (Vorjahr: TEUR 3) aus.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 36 erhöht den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf TEUR 804.

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Berichtszeitraum von TEUR 57 um TEUR 13 auf TEUR 44 reduziert und setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Abschlussprüfungskosten (TEUR 21) sowie Rückstellungen für Hauptversammlungskosten (TEUR 15) zusammen.

Die Verbindlichkeiten aus Anleihen betragen im Geschäftsjahr unverändert TEUR 221. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind von TEUR 351 um TEUR 40 auf TEUR 391 in der Zeit vom 2. August 2016 bis zum 1. August 2017 gestiegen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich von TEUR 142 um TEUR 74 auf TEUR 216 erhöht. Sie bestehen im Wesentlichen aus Zinsverbindlichkeiten für die begebene Anleihe (TEUR 96), Gesellschafterdarlehen (T-EUR 40) sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Balaton AG (TEUR 80).

Die Bilanzsumme hat sich von TEUR 771 zum 1. August 2016 auf TEUR 873 zum 1. August 2017 erhöht.

### 3. Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 60. Dieser resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2017 (TEUR 36) abzüglich der Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände (TEUR 4) und aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 1), zuzüglich der Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 114) und abzgl. der Abnahme der Rückstellungen (TEUR 13).

Investitions- und Finanzierungstätigkeiten konnten im Geschäftsjahr 2016/2017 nicht getätigt werden.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Beschluss vom 2. August 2016 ging die allgemeine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter gemäß § 80 InsO über.

### 4. Eigenkapital, Bilanzverlust und nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Das gezeichnete Kapital belief sich zum Ende des Geschäftsjahres unverändert auf TEUR 3.780. Während des Jahres wurden keine Aktien ausgegeben. Einzelheiten zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und der Anzahl der ausgegebenen Aktien sind im Abschnitt G. „Übernahmerelevante Angaben“ gemacht.

Durch den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2016/2017 von TEUR 36 hat sich der Bilanzverlust auf TEUR 4.584 zum Bilanzstichtag 1. August 2017 erhöht. Der Bilanzverlust von TEUR 4.584 übersteigt das vorhandene Eigenkapital (Grundkapital) um TEUR 804. Dieser Betrag wird auf der Aktivseite im Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen.

### 5. Gesamtaussage zum Wirtschaftsbericht

Aufgrund dessen, dass die S&O Agrar AG i. I. keinen eigenen Geschäftsbetrieb besitzt, konnten keine Umsatzerlöse zur Deckung der Aufwendungen erzielt werden. Dies hatte eine angespannte Liquiditätsslage der S&O Agrar AG i. I. zur Folge.

## C. Chancenbericht

Aufgrund der aktuellen Liquiditätslage und der fehlenden Fortführungsprognose sieht die Gesellschaft derzeit keine Chancen, eine eigenständige Geschäftstätigkeit für die S&O Agrar AG i. I. zu entwickeln. Sollte der Insolvenzplan umgesetzt werden können, so könnte die Gesellschaft gegebenenfalls ihre Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen und als Beteiligungsgesellschaft weiter ausbauen. Dies ist jedoch im höchsten Grade ungewiss.

## D. Risikobericht

Ziel des verfolgten Risikomanagements ist die Minimierung aller von der Gesellschaft selbst zu tragenden Risiken. Die Unternehmensleitung ist zunächst bestrebt, Risiken für die S&O Agrar AG i. I. zu vermeiden und ggf. zu vermindern. Der Risikotransfer, d. h. die Überwälzung von Risiken auf Dritte, stellt ein weiteres Ziel des Managements dar.

Mit diesem Risikomanagementsystem verfolgt S&O Agrar AG i. I. die Strategie, mögliche Gefährdungspotenziale zu vermeiden oder zu verringern und den Bestand sowie die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gesellschaft sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund des laufenden Insolvenzverfahrens ist das Risikomanagement deutlich eingeschränkt und erfüllt in seinem Umfang nicht vollumfänglich die Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 AktG.

### I. Risiken

Für die S&O Agrar AG i. I. als Gesellschaft ohne Geschäftsbetrieb wurden folgende wesentliche Geschäftsrisiken identifiziert:

#### 1. Risiken aus fehlender Liquidität:

Die Verfügungsgewalt über die Barmittel ist im Rahmen des allgemeinen Verfügungsverbots im Rahmen des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter übergegangen. Das Insolvenzverfahren wurde am 2. August 2016 eröffnet.

#### 2. Personelle Risiken:

Der Vorstand der Gesellschaft besteht seit 7. März 2017 nur aus einem Vorstandsmitglied. Sollte der Vorstand sein Amt aus irgendwelchen Gründen nicht weiter ausüben können, würde dies ein signifikantes Risiko für die weitere geordnete Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeuten.

#### 3. Risiken aus Rechtsstreitigkeiten:

Es sind derzeit keine anhängigen Aktivprozesse und keine anhängigen Passivprozesse bekannt. Kosten für abgeschlossene Rechtsstreitigkeiten sind im Abschluss zum 1. August 2017 berücksichtigt. Auf das laufende Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft wird vorsorglich hingewiesen.

## II. **Gesamtbewertung der Risikolage**

Auf Basis der aktuellen Situation kann derzeit nicht von einer Fortführung der Gesellschaft ausgegangen werden, sondern vielmehr von einer geregelten Abwicklung.

Die Verantwortung für die Risikomanagementaktivitäten obliegt dem Aufsichtsrat, der auch für die Planung, Steuerung und Kontrolle der zuvor genannten Risiken verantwortlich ist.

## E. **Prognosebericht**

Die S&O Agrar AG i. I. erwartet, während des laufenden Insolvenzverfahrens weiterhin Verluste zu erwirtschaften.

## F. **Gesamtaussage**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der Überschuldung der S&O Agrar AG i. I. und des laufenden Insolvenzverfahrens ohne Umsetzung des vom Insolvenzverwalter vorgeschlagenen Insolvenzplans von keiner Fortführung der Gesellschaft ausgegangen werden kann.

## G. Übernahmerelevante Angaben

Die S&O Agrar AG i. I. ist als börsennotierte Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG notiert sind, verpflichtet, in den Lagebericht die in §§ 289 Abs. 4 HGB näher bezeichneten Angaben aufzunehmen. Sie sollen einen Dritten, der an der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft interessiert ist, in die Lage versetzen, sich ein Bild von der Gesellschaft, ihrer Struktur und etwaigen Übernahmehindernissen zu machen.

### 1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der S&O Agrar AG i. I. betrug zum Bilanzstichtag EUR 3.780.000,00 und war in 3.780.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 3.780.000,00 vollständig eingezahlt. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden; Aktien unterschiedlicher Gattung sind nicht vorhanden. Jede Aktie an S&O Agrar AG i. I. gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und den gleichen Anteil am Gewinn.

Die Gesellschaft verfügt derzeit über kein genehmigtes Kapital.

### 2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

### 3. Direkte oder indirekte Beteiligungen, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen am Kapital der S&O Agrar AG i. I., die zehn Prozent übersteigen, wird auf die im Anhang zum Jahresabschluss der S&O Agrar AG i. I. gemachten Angaben unter dem Punkt „VII. Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz“ verwiesen.

### 4. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgen auf der Grundlage der §§ 84, 85 AktG. Gemäß § 84 AktG werden die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Der Vorstand der S&O Agrar AG i. I. besteht gemäß § 5 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Mitglieder des Vorstands können für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass

das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Nach der Satzung der S&O Agrar AG i. I. fasst die Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt – mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

## H. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

### I. Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG

Folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 gemäß § 161 AktG wurde zuletzt im Geschäftsjahr 2012 vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben und auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht.

„Erklärung gem. § 161 AktG

Der aktive Vorstand und Aufsichtsrat der AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom **26. Mai 2010** grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der AG beabsichtigen, diese Empfehlungen auch in Zukunft zu beachten. Die folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht angewendet:

#### 1. (Kodex Ziff. 2.3 4)

Die Verfolgung der Hauptversammlung über z. B. das Internet ist ein noch zu großer Aufwand.

#### 2. (Kodex Ziff. 3.8)

Die derzeit noch geltende D&O-Versicherung ist ohne Selbstbehalt.

#### 3. (Kodex Ziff. 4.2.1)

Der Vorstand besteht zur Zeit nach wie vor aus 1 Person - es ist aber im Rahmen der Neuausrichtung der AG geplant, die Vorstandstätigkeiten auf weitere Organe zu verteilen.

#### 4. (Kodex Ziff. 4.2.3)

Erst nach Abschluss der Neuausrichtung wird die Vorstandsvergütung entsprechend dem Kodex angepasst werden können. Die Hauptversammlung soll dann beschließen, dass Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB und §§ 315 a Absatz 1, 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB im Jahresabschluss unterbleiben dürfen (Kodex Ziff. 4.2.4). Im Corporate-Governance-Bericht soll das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder jedoch in allgemein verständlicher Form erläutert werden.

#### 5. (Kodex Ziff. 4.3.1)

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

#### 6. (Kodex Ziff. 5.1.2; 5.4.1 Satz 2)

Wir sind der Auffassung, dass Kompetenz und Leistungsfähigkeit nicht anhand starrer Altersgrenzen bestimmt werden sollten. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren.

Auch bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.

#### 7. (Kodex Ziff. 5.1.3)

Eine Geschäftsordnung besteht nicht.

#### 8. (Kodex Ziff. 5.3.1; 5.3.2; 5.3.3)

Es gibt zurzeit keine Ausschüsse, da ein entsprechender Bedarf noch nicht besteht.

#### 9. (Kodex Ziff. 5.4.3 Satz 3)

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben. Diese Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht nicht der im AktG festgelegten Kompetenzverteilung. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt allein dem Aufsichtsrat.“

Seitdem wurde keine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG von der Gesellschaft veröffentlicht oder aktualisiert.

## II. Unternehmenspraktiken der S&O Agrar AG i. I.

Ziel des verfolgten Risikomanagement ist die Minimierung aller von der Gesellschaft selbst zu tragenden Risiken. Die Unternehmensleitung ist zunächst bestrebt, Risiken für die S&O Agrar AG i. I. zu vermeiden und ggf. zu vermindern. Der Risikotransfer, d. h. die Überwälzung von Risiken auf Dritte, stellt ein weiteres Ziel des Managements dar. Näheres finden Sie im Abschnitt Risikobericht.

### **III. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der S&O Agrar AG i. I.**

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der S&O Agrar AG i. I. findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der S&O Agrar AG i. I., den Hauptversammlungsbeschlüssen der S&O Agrar AG i. I., der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den zahlreichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und kann nach § 5 der Satzung ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung und unter § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 5 und § 6 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr bis zum 7. März 2017 ohne Vorstand.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat kann für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail in den § 7 bis § 12 der Satzung geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Ab Bestellung des Vorstands Frau Tsai am 7. März 2017 fand ein regelmäßiger Informations- und Gedankenaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat statt.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind formal nach wie vor an die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Geschäftsjahr keine D&O-Versicherung.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 2. August 2016 ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden und Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi zum Insolvenzverwalter bestellt worden. Damit ist wie bereits zuvor im vorläufigen Insolvenzverfahren kraft Anordnung des Amtsgerichts Leipzig auf den vorläufigen Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Gesellschaft auf den Insolvenzverwalter Herr Dr. Christoph Alexander Jacobi übergegangen.

I. **Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB  
i. V. m. § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB**

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Leipzig, den 11. April 2018

---

*Der Insolvenzverwalter  
Dr. Christoph Alexander Jacobi*

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.